

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik

"Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes"
und
„Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie“
am Freitag, den 01. Februar 2013

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/384
A11

Stellungnahme der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in NRW e.V.

Einleitung

Im Folgenden werden die Positionen der VLK zur heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik begründet.

I VLK für die Entkopplung von Rats- und Bürgermeisterwahlen

Die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen will die Termine für die Wahlen von Bürgermeistern und Räten wieder zusammenlegen. Die Koalition ist sich einig, dass Bürgermeister- und Landratswahlen ab dem Jahr 2020 wieder an einem gemeinsamen Termin mit den allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden sollen. Die VLK lehnt das Vorhaben ab, weil es die Räte enorm schwächt. Die wichtigen Ratswahlen sollen eben nicht von den Wahlkampf Bemühungen um das Bürgermeisteramt überlagert werden. Eine eigenständige Ratswahl gewährleistet, dass tatsächlich die ehrenamtlichen Ratskandidaten und ihre Kompetenzen im Mittelpunkt des Interesses der Bürgerinnen und Bürger stehen. Rot-Grün dreht jetzt das Rad zurück und erkennt nicht, dass die getrennten Wahltermine zu einer Aufwertung und Stärkung der Räte geführt haben. Deswegen lehnt die VLK die Änderung des Kommunalwahlgesetzes ab. 2007 hatte Schwarz-Gelb die Amtszeiten von Bürgermeistern auf sechs Jahre verlängert und damit zeitlich vom Ratswahl-Turnus entkoppelt.

II VLK für die Einführung von Kumulieren und Panaschieren

Die VLK ist überzeugt, dass eine Reform des kommunalen Wahlrechts weitergehen muss, um erheblich mehr Demokratie und Transparenz zu erreichen. Wir vermissen im vorgelegten Gesetzentwurf die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens auf kommunaler Ebene und fordern deswegen die Einführung. Das Kumulieren und Panaschieren ermöglicht dem Wähler, sehr viel mehr Einfluss als bisher auf die personelle Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen zu nehmen. Auf dem Wahlzettel sind alle Kandidaten der Parteien und Wählergruppen aufgeführt. Durch Kumulieren und Panaschieren wird der Bürgerwille ernst genommen, weil die starren Parteilisten in ihrer bisherigen Form abgelöst werden. Zudem haben die Wähler auch im Nachhinein mehr demokratische Kontrolle: Sie können gute Ratsarbeit „belohnen“, indem sie ihren Kandidaten bei der nächsten Kommunalwahl weit nach vorne auf die Liste wählen. Im Übrigen wird kein Wähler „genötigt“, zu kumulieren und panaschieren: Wer möchte, kann wählen wie bisher. Es ist klar, dass alle Beteiligten sich an ein neues Wahlsystem zunächst einmal gewöhnen müssen. Die Parteien und Verwaltungen sind gefragt, den Bürger von Anfang an „mitzunehmen“ und vor der

Wahl in breit angelegten Kampagnen zu erläutern, wo die Vorteile dieses Systems liegen. Dazu können zum Beispiel Muster-Wahlzettel mit einfachen Erklärungen verteilt werden, die den Wählerinnen und Wählern die Angst vor einer solchen Umstellung nehmen.

III VLK gegen eine Sperrklausel bei Kommunalwahlen

Die VLK ist gegen die Wiedereinführung einer Sperrklausel bei Kommunalwahlen in NRW. Sperrklauseln sind verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof des Landes erlaubt Sperrklauseln bei Kommunalwahlen nur, wenn der Nachweis erbracht ist, dass Räte ohne eine solche Hürde arbeitsunfähig werden. Ein solcher Nachweis konnte aber bisher nicht erbracht werden. Die Befürworter einer Drei-Prozent-Hürde argumentieren, dass es ohne Sperrklauseln zu endlosen Ratssitzungen mit vielen Splitterparteien komme.

IV VLK für eine 8-jährige Amtszeit von Bürgermeistern

Die VLK spricht sich für eine Verlängerung der Amtszeit von Bürgermeistern von sechs auf acht Jahre aus. Kontinuität in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ist ein wichtiges Ziel, denn auch die Beigeordneten werden für acht Jahre gewählt. Es braucht Zeit, die – oft strukturell bedingten – Probleme in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens zu lösen. Die Ein- und Bearbeitung der diversen Sachthemen erfordert größte Sorgfalt.

Ein freiwilliges Niederlegungsrecht der Bürgermeister widerspricht den demokratischen Grundsätzen und ist abzulehnen. Der direktgewählte Bürgermeister hat den Wählerauftrag für sechs Jahre bekommen und muss dies auch akzeptieren.